

Bundesverband Orientalischer Tanz e.V. Prüfungsordnung zur BATO - *TrainerInnen*-Ausbildung

Voraussetzungen für die Teilnahme an einer ordentlichen Prüfung zum/r BATO-Trainerin sind:

- der Nachweis über die absolvierte und geprüfte BATO-*TänzerInnen*-Ausbildung.
- der Nachweis über die Teilnahme an allen Seminaren der *TrainerInnen*-Ausbildung.
- der Nachweis über eine von einem/r SupervisorIn (BATO-DozentIn) als akzeptabel durchgeführten Lehrprobe.
- der Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs bei einer offiziellen Institution (z.B. DRK oder ähnliche; kleiner Schein, der nicht älter als 3 Jahre ist).

Supervision:

Die Supervision innerhalb der BATO-*TrainerInnen*-Ausbildung dient der Überprüfung und Förderung von Lehrkompetenzen der auszubildenden Person (SupervisandIn). Sie besteht aus Feedback mit Beratung zu Verbesserungsmöglichkeiten durch eine SupervisorIn (berechtigte/r BATO-DozentIn).

Die SupervisandIn gestaltet dafür eine Lehrprobe in Form einer 45 minütigen Unterrichtseinheit in bestehender Gruppe oder im Rahmen eines Ausbildungsmoduls.

Die SupervisorIn wohnt dieser Lehrprobe bei und berät die SupervisandIn im Anschluss daran ca. 30 Minuten hinsichtlich gelungener und nicht gelungener Anteile der Lehrprobe inklusive konstruktiver Vorschläge zu Verbesserungen.

Prüfungsablauf:

Die *TrainerInnen*-Prüfung findet an einem der BATO-Standorte statt und wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil (Lehrprobe).

Die schriftlichen Prüfungen finden in Form eines Tests statt. In 1 Stunde können Multiple-Choice-Fragen und Textfragen zu allen Fächern der *TrainerInnen*-Ausbildung beantwortet werden.

Für die praktische Prüfung erhält der/die PrüfungsanwärterIn 4 Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin ein von der Prüfungskommission ausgewähltes Fachthema zur Bearbeitung. Die praktische Durchführung zu diesem Fachthema findet in Form einer Unterrichtseinheit/Lehrprobe (Dauer 45 Min.) mit einer durch den Bundesverband organisierten Gruppe statt.

Bewertung:

Die Bewertung der Lehrprobe erfolgt durch alle Mitglieder der Prüfungskommission.

Bestanden ist die *TrainerInnen*-Prüfung, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahlen aus den schriftlichen Prüfungsfragen erreicht wurden und die praktische Prüfung zumindest mit der Note befriedigend bewertet wurde.

Es besteht einmalig die Möglichkeit, eine nicht bestandene Prüfung oder Teilbereiche einer nicht bestandenen Prüfung in einer Nachprüfung nachzuholen.

Mitteilung der Prüfungsergebnisse:

Die Ergebnisse der Prüfungen werden mit jedem/r einzelnen PrüfungsteilnehmerIn in der Woche nach dem Prüfungswochenende von einem Mitglied der Prüfungskommission telefonisch besprochen.



Nach bestandenen Prüfungen erhalten die TeilnehmerInnen im Laufe von 4 Wochen ihre entsprechenden BATO-Zertifikate per Post.

Eine Veröffentlichung in der Chorká und auf der Homepage des BVOT e.V. erfolgt je nach Einverständnis des/der Absolventen/Absolventin in den darauf folgenden Monaten.

Prüfungskommission:

Geprüft wird von einer drei- bis fünfköpfigen Prüfungskommission, die vom Vorstand des BVOT bestimmt wird.

Prüfungsgebühren:

Die aktuellen Prüfungsgebühren und Gebühren für die Supervision bitte den Angaben unter www.bato-ausbildung.de entnehmen.

Erhalt des Zertifikats:

Alle Ausbildungsteilnehmer, die nach dem 01.01.2016 mit der Ausbildung beginnen und die Prüfung erfolgreich abschließen, erhalten für die Dauer von zwei Jahren ein Zertifikat des Bundesverbandes Orientalischer Tanz e.V. und dürfen sich *BATO-TrainerIn* nennen.

Innerhalb von zwei Jahren (ausgehend vom Ausstellungsdatum des Zertifikates) muss der Zertifikatsinhaber unaufgefordert den Nachweis über zehn vom BVOT anerkannte Fortbildungsstunden á 60 Min. erbringen (Antrag auf Zertifikatsverlängerung mit Kopie der Teilnahmebestätigung). Die BATO-Koordination entscheidet über die Verlängerung des Zertifikates und teilt die Entscheidung schriftlich mit. Mit der Verlängerung des Trainer-Zertifikates verlängert sich auch automatisch das Tänzer-Zertifikat.

Es werden nur entsprechend gekennzeichnete Fortbildungen des BVOT anerkannt.

Verfällt das Zertifikat, darf der Ausbildungsabsolvent sich nicht mehr *BATO-TrainerIn* nennen. Er darf aber weiterhin damit werben, die Ausbildung abgeschlossen zu haben.